

# Satzung

## für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Schwaben

(Entwässerungssatzung - EWS-)

vom 19. Februar 2019

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 Öffentliche Einrichtung</u> .....	2
<u>§ 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer</u> .....	2
<u>§ 3 Begriffsbestimmungen</u> .....	2
<u>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</u> .....	5
<u>§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang</u> .....	6
<u>§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang</u> .....	6
<u>§ 7 Sondervereinbarungen</u> .....	6
<u>§ 8 Grundstücksanschluss</u> .....	7
<u>§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage</u> .....	8
<u>§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage</u> .....	9
<u>§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage</u> .....	10
<u>§ 12 Überwachung</u> .....	11
<u>§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück</u> .....	12
<u>§ 14 Einleiten in die Kanäle</u> .....	13
<u>§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen</u> .....	13
<u>§ 16 Abscheider</u> .....	15
<u>§ 17 Untersuchung des Abwassers</u> .....	15
<u>§ 18 Haftung</u> .....	16
<u>§ 19 Grundstücksbenutzung</u> .....	16
<u>§ 20 Betretungsrecht</u> .....	17
<u>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</u> .....	17
<u>§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel</u> .....	18
<u>§ 23 Inkrafttreten</u> .....	18

## § 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Markt Schwaben betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gemeindegebiet.
2. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.
3. Zur Entwässerungseinrichtung des Marktes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
2. <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Grundwasser** ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.
2. <sup>1</sup>**Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).  
<sup>2</sup>Nicht unter den satzungsgemäßen Begriff des Abwassers fällt das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), welches dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

3. <sup>1</sup>**Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. <sup>2</sup>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
4. **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
5. **Kanäle** sind die zur Entwässerungseinrichtung des Marktes gehörenden Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
6. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
7. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
8. **Niederschlagswasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
9. **Sammelkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
10. **Grundstücksanschlüsse sind (Anschlusskanäle)**
  - a) bei Freispiegelkanälen  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusskontrollschachtes auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.
  - b) bei Druckentwässerung  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht, die dazu dienen, Abwasser (Schmutzwasser-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.
  - c) bei Unterdruckentwässerung  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusskontrollschachtes auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.

11. **Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Anlagen eines Grundstückes, die**
- a) dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen und
  - b) (bei Freispiegelkanalisation mit Hausanschlusskontrollschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlusskontrollschacht – hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes (§ 9 Abs. 3) - oder
  - c) (bei Druckentwässerung mit Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlussschacht oder
  - d) (ohne Hausanschlusskontroll- / Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und die Leitung bis zur Grundstücksgrenze oder
  - e) (ohne Hausanschlusskontroll- / Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und die Leitung bis zum Hauptkanal, wenn dieser im Grundstück liegt.
12. **Hausanschlusskontrollschacht** ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlagen dient.
13. **Abwassersammelschacht** ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
14. **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben (Schmutz- und Niederschlagswasser).
15. <sup>1</sup>**Abwasserbehandlungsanlage** ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in den öffentlichen Kanal zu verhindern oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung / Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
16. <sup>1</sup>**Revisionsschacht** ist ein Schacht, der sich am Anfang und am Ende einer Kanal- oder Rohrleitungshaltung befindet. <sup>2</sup>Dieser ist begehbar und dient der Instandhaltung und Instandsetzung der Kanal- oder Rohrleitungshaltung. <sup>3</sup>Der Revisionsschacht wird sowohl bei Richtungsänderungen als auch zur Überbrückung von Höhenunterschieden (innen- oder außenliegender Absturz) verwendet.
17. **Rückstauenebene** bildet die geodätische Lage des höher liegenden öffentlichen Schachtbauwerkes im öffentlichen oder privaten Grund, bezogen auf den tiefsten Punkt der Grundstücksentwässerungsanlage, der im Freispiegelgefälle entwässert.
18. <sup>1</sup>**Fachlich geeigneter Unternehmer** ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

- b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- d) die Verfügbarkeit und Kenntnisse der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

1. <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
2. <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
3. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
4. Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
5. <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht auch dann nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. <sup>2</sup>Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass es auch bei starkem Regen und bei gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen abfließen kann. <sup>3</sup>Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
6. <sup>1</sup>Der Markt bestimmt, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur mit vorgeschalteter Rückhalteeinrichtung (z.B. Schacht, Rigole o. ä.) und einem maximalen Drosselabfluss erfolgen darf. <sup>2</sup>Die Größe des Rückhaltevolumens und des Drosselabflusses ist abhängig von der angeschlossenen, bebauten und befestigten Fläche. <sup>3</sup>Das Rückhaltevolumen beträgt je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 3 m<sup>3</sup>. <sup>4</sup>Bei einer versiegelten Fläche von <250 m<sup>2</sup> wird der Abfluss auf 1,5 l/s und bei einer versiegelten Fläche von >250 m<sup>2</sup> - 1.000 m<sup>2</sup> auf 2,0 l/s begrenzt.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

1. <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
3. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
4. <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten angemessenen Frist herzustellen.
5. <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. <sup>4</sup>Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

## § 6

### Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

1. <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondervereinbarungen

1. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Sondervereinbarungen können abweichend, soweit dies sachgerecht ist, bestimmt werden.

## § 8

### Grundstücksanschluss

1. <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. <sup>2</sup>Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
  
2. <sup>1</sup>Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die Kostentragung vorher von einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. <sup>5</sup>Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.
  
3. <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss sämtliche Arbeiten zulassen, die im Zusammenhang mit der Verlegung, Instandhaltung und -setzung, Kontrolle und Wartung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken notwendigerweise anfallen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind. <sup>2</sup>Darüberhinaus hat der Grundstückseigentümer den Markt bei der Durchführung der unter Satz 1 erforderlichen Arbeiten im notwendigen Umfang zu unterstützen.
  
4. <sup>1</sup>Der Markt verlegt die jeweiligen Hausanschlussleitungen bis ca. 1m auf das Grundstück. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer muss an diesem Punkt einen Hausanschlusskontrollschacht errichten; der Markt kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Der Markt ist auch berechtigt, den Bau eines Hausanschlusskontrollschachtes nachträglich zu fordern, wenn der bestehende Grundstücksanschluss am Ende keinen Hausanschlusskontrollschacht vorsieht. <sup>4</sup>Der Hausanschlusskontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten. <sup>5</sup>Der Markt kann anstelle oder zusätzlich den Bau eines Messschachtes verlangen. <sup>6</sup>Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht bzw. den Hausanschlusskontrollschacht durchgeführt werden kann.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

1. <sup>1</sup>Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. <sup>2</sup>Wird das Schmutzwasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
2. <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den Vorschriften dieser Satzung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage muss insbesondere wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein. <sup>3</sup>Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. <sup>4</sup>Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
3. <sup>1</sup>Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück getrennt zu sammeln, nach den in dieser Satzung vorgegebenen Maßgaben zu behandeln und gegebenenfalls wenn die Abwässer in das Kanalsystem des Marktes eingeleitet werden, an der Grundstücksgrenze mittels Hausanschlusskontrollschacht zu übergeben. <sup>2</sup>Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit örtliche oder technische Verhältnisse keine andere Lösung zulassen.
4. <sup>1</sup>Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. <sup>2</sup>Nach Hebeanlagen ist, bevor diese in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ableiten, ein Spannungsschacht zu errichten, der auch ein Hausanschlusskontrollschacht sein kann.
5. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
6. <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. <sup>2</sup>Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. <sup>1</sup>Mit Beginn der Baumaßnahme, für die die Baugenehmigung erteilt wurde, oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – bevor eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage geändert oder erweitert werden soll, sind dem Markt folgende Unterlagen (Entwässerungsplan) in dreifacher Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100 oder 1:50, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Niederschlagswasserbeseitigung aller befestigten Flächen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
  - c) Abwicklungen aller Leitungen, einschließlich bereits bestehender Leitungen, die weiterhin verwendet werden sollen, mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) bei allen Grundstücken, sind in den vorzulegenden Plänen und Längsschnitten auch die Anlagen zur Rückhaltung, Versickerung oder Beseitigung des Niederschlagswassers darzustellen. Dabei ist das Rückhalte- bzw. Speichervolumen der Anlage und die gedrosselte Einleitungsmenge anzugeben.
  - e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen
  - f) wenn Niederschlagswasser versickert werden soll, ein nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführter Sickertest,
  - g) soweit die Leitungsführung über fremde Grundstücke nicht dinglich gesichert ist, beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten.

<sup>2</sup>Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Pläne haben den beim Markt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. <sup>4</sup>Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. <sup>5</sup>Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

2. <sup>1</sup>Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Die Zustimmung gilt als

erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. <sup>5</sup>Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt.

3. <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Marktes nach Abs. 2 erteilt worden ist. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
4. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
2. <sup>1</sup>Der Markt überprüft die Arbeiten. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Überprüfung verlangt der Markt, dass die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmer auf Mangelfreiheit und Dichtigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen haben, sowie dass die Bestätigung dem Markt vorzulegen ist; der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen; dabei kann der Markt im Falle einer Änderung oder Erweiterung der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, dass auch die von den Arbeiten nicht direkt betroffenen Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage auf Mangelfreiheit und Dichtigkeit zu überprüfen sind. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer haben dem Markt die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>4</sup>Festgestellte Mängel haben die Grundstückseigentümer binnen angemessener Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Markt anzuzeigen.
3. <sup>1</sup>Alle Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden. <sup>2</sup>Andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes sowie auf Kosten des Grundstückseigentümers freizulegen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen auf ihre Kosten Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
4. <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes in Betrieb genommen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Der Markt kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, solange

- a) die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden oder
  - b) die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung mangelhaft ist oder
  - c) die durchgeführten Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und 2 zugestimmten Entwässerungsplan entsprechen, solange der Grundstückseigentümer keinen Bestandsplan nach Maßgabe von Abs. 7 nachgereicht hat.
5. Die Prüfung durch den Markt nach Maßgabe von Abs. 2 sowie die Zustimmung des Marktes nach Maßgabe von Abs. 4 und § 10 Abs. 2 befreien den Grundstückseigentümer, die ausführenden oder prüfenden Unternehmen und die Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
  6. Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.
  7. Sofern die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und 2 zugestimmten Entwässerungsplan entspricht, haben die Grundstückseigentümer dem Markt binnen angemessener Frist einen Entwässerungsplan zur Grundstücksentwässerungsanlage zu übergeben, der die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 erfüllt und den tatsächlichen Ausführungsstand wiedergibt (Bestandsplan).

## § 12

### Überwachung

1. <sup>1</sup>Der Markt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, jederzeit selbst zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Messschächte, sofern diese vom Markt nicht selbst unterhalten werden. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen, etc.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden und den Bediensteten und Beauftragten des Marktes die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. <sup>1</sup>Der Markt kann die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen

angemessener Frist untersuchen zu lassen. <sup>2</sup>Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers verlangen. <sup>3</sup>Über die durchgeführten Untersuchungen ist dem Markt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

3. Die Grundstückseigentümer haben dem Markt unverzüglich Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächten, Überwachungsanlagen, etwaigen Abwasserbehandlungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen anzuzeigen.
4. Werden bei der Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen.
5. Der Markt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
6. <sup>1</sup>Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen werden von den Bediensteten und Beauftragten des Marktes überwacht. <sup>2</sup>Dabei gilt § 11 entsprechend.
7. <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. <sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
8. <sup>1</sup>Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen. <sup>2</sup>Hiervon unberührt bleibt die Regelung des Art. 60 Abs. 3 des BayWG.
9. Die Verpflichtung nach den Absätzen (1) bis (8) gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 14

### Einleiten in die Kanäle

1. <sup>1</sup>In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. <sup>2</sup>In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
2. Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Markt.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen

1. In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - b) die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - c) den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - d) die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
2. Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl.
  - b) infektiöse Stoffe, Medikamente.
  - c) radioaktive Stoffe.
  - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel.
  - e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können.
  - f) Grund- und Quellwasser sowie Fremdwasser.
  - g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten.
  - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silageabwässer, Gärsäfte, Blut aus Schlachtereien und Molke.
  - i) Absetzgut, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet sonstiger bestehender Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme.
  - j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide,

halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

k) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

l) nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

m) nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

3. Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
4. Über Absatz 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
5. <sup>1</sup>Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
6. <sup>1</sup>Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

7. Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines fachlich geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
8. Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
9. Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Markt unverzüglich zu verständigen.

## § 16

### Abscheider

1. Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.
2. <sup>1</sup>Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren und regelmäßig zu warten. <sup>2</sup>Die Nenngröße der Abscheider richtet sich nach der anfallenden Abwassermenge und zu erwartenden Schadstofffracht. <sup>3</sup>Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung Entleerung und Generalinspektion verlangen. <sup>4</sup>Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17

### Untersuchung des Abwassers

1. <sup>1</sup>Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
2. <sup>1</sup>Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. <sup>3</sup>Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 7 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

- <sup>1</sup>Die Mitarbeiter oder Beauftragten des Marktes sowie die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Wohnräume und alle anderen Anlagenteile auf den angeschlossenen Grundstücken zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 18

### Haftung

- <sup>1</sup>Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19

### Grundstücksbenutzung

- <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der

örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
3. <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

### Betretungsrecht

1. <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. <sup>2</sup>Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
2. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:
  - a) eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, § 15 Abs. 9 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  - b) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 3 entweder eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder keine Bestätigung vorlegt,
  - d) entgegen § 11 Abs. 4, Satz 1 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder

- vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt, in Betrieb nimmt oder einer Untersagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
- e) entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  - f) entgegen § 20 Abs. 1 mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
2. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft, spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Markt Markt Schwaben



Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister

Markt Schwaben, den 25.03.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Schwaben wurde am 27.03.2019 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer OG 2.07, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 27.03.2019 angeheftet und am 02.05.2019 entfernt.

Markt Schwaben, 26 März 2019

MARKT MARKT SCHWABEN

  
Uwe Müller  
Leiter Sachgebiet  
Straßen und Tiefbau

